



Ausführungsbestimmungen

zum

Gäste- und Tourismustaxengesetz

der Gemeinde Langwies

<u>INHALTSÜBERSICHT</u>	<u>Artikel:</u>
Verwaltungsinstanz	1
Meldepflicht	2
Bekanntgabe des Gäste- und Tourismustaxengesetz	3
Gäste- und Tourismustaxen	4
Pauschalen	5
Befreiung von der Gäste- und Tourismustaxe	6
Abrechnung Hotels, Gasthäuser	7
Abrechnung Parahotellerie	8
Ermessensveranlagung	9
Inkrafttreten	10

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZUM GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ DER GEMEINDE LANGWIES

Verwaltungsinstanz

Artikel 1

Gemäss Artikel 8 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung aller im Gesetz vorgesehener Taxen dem Verkehrsverein Langwies übertragen.

Meldepflicht

Artikel 2

Die erforderlichen Formulare für die An- und Abmeldung sind kostenlos beim Verkehrsverein Langwies zu beziehen. Es dürfen keine anderen Formulare verwendet werden.

Die Beherberger müssen die Ankunft der Gäste innert 24 Stunden dem Verkehrsverein Langwies auf dem amtlichen Formular melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Meldescheine vollständig ausgefüllt, gut leserlich und vom Gast unterschrieben sind.

Die Meldescheine, auf denen der Name des Beherbergers nicht fehlen darf, müssen täglich durch die Post, durch persönliche Abgabe beim Verkehrsverein Langwies oder durch Einwurf in einen der vier offiziellen Sammelkästen

Gebiet	Sammelstelle
Litzirüti	Bahnhof
Langwies	Gemeindehaus
Langwies Dorf	Info Büro
Langwies Schluocht	bei den Containern

dem Verkehrsverein Langwies zuhanden der amtlichen Fremdenkontrolle übermittelt werden.

Die dem Beherberger verbleibenden Kopien sind während zweier Jahre aufzubewahren.

Bekanntgabe des Gäste- und Tourismustaxengesetzes

Artikel 3

Jedem Beherberger ist ein Exemplar des Gäste- und Tourismustaxengesetzes mit den Ausführungsbestimmungen auszuhändigen, ebenso dem Gast auf dessen Verlangen hin.

Ein Auszug der Bestimmungen des Gäste- und Tourismustaxengesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen ist jeweils auf Saisonbeginn (1. November) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Langwies zu veröffentlichen.

Gäste- und Tourismustaxen

Artikel 4

Die jeweils geltenden Gäste- und Tourismustaxen werden durch den Verkehrsverein Langwies auf Saisonbeginn (1. November) im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht CHF 1.70. Die Tourismustaxe beträgt pro Logiernacht CHF 1.--. Stand per 1. Juni 2011.

50 Prozent der Gäste- und Tourismustaxen bezahlen Gruppenunterkünfte gemäss Gäste- und Tourismustaxengesetz, Artikel 6. Es sind dies die Häuser Valbella, Strela, Bambi Haus. Stand per 1. Juni 2011.

Pauschalen

Artikel 5

Die Pauschalen für Gäste- und Tourismustaxen gelten für ein Geschäftsjahr (1. Januar - 31. Dezember). Die Pauschalen betragen:

	Gästetaxe	Tourismustaxe
1 - 1 ½ Zimmer	CHF 136.--	CHF 80.--
2 - 2 ½ Zimmer	CHF 179.--	CHF 105.--
3 - 3 ½ Zimmer	CHF 221.--	CHF 130.--
4 - 4 ½ Zimmer	CHF 264.--	CHF 155.--
5 - 5 ½ Zimmer	CHF 306.--	CHF 180.--
ab 6 Zimmer	CHF 349.--	CHF 205.--

Stand per 1. Juni 2011

Befreiung von der Gäste- und Tourismustaxe

Artikel 6

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gäste- und Tourismustaxenpflicht, Artikel 4, Absatz 3 des Gesetzes, sind einen Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthalts schriftlich beim Verkehrsverein Langwies einzureichen, der die Eingabe, mit seinem Antrag versehen, an den Gemeindevorstand weiterleitet.

Abrechnung Hotels, Gasthäuser

Artikel 7

Hotels und Gasthäuser haben die Ankünfte und Logiernächte auf den offiziellen Blättern des Verkehrsvereins Langwies einzutragen und diese bis zum 10. des folgenden Monats zur Abrechnung dem Verkehrsverein Langwies zukommen zu lassen.

Abrechnung Parahotellerie

Artikel 8

Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und Privatzimmern erhalten vom Verkehrsverein Langwies einen Meldeblock. Die Gesamtabrechnung wird jeweils nach Abschluss der Sommer- und Wintersaison zugestellt.

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und Privatzimmern, welche die Gäste- und Tourismustaxen pro Logiernacht entrichten, erhalten ein Meldeblatt des Verkehrsvereins Langwies. Darauf sind sämtliche Aufenthalte während eines Jahres einzutragen und bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres dem Verkehrsverein Langwies mitzuteilen.

Ermessensveranlagung

Artikel 9

Müssen die Gäste- und Tourismustaxen gemäss Artikel 12 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes nach Ermessen veranlagt werden, so beschliesst der Vorstand des Verkehrsvereins Langwies unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Gesichtspunkte zuhanden des Gemeindevorstands.

Inkrafttreten

Artikel 10

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2011 in Kraft, in Ergänzung zum Gäste- und Tourismustaxengesetz vom 16. Juni 2011

Langwies, 17. Juni 2011

Namens des Gemeindevorstands

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Dorothea Mattli

Mario Caluori

Diese Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz sind durch den Gemeindevorstand an seiner Sitzung Nr. 12/10 vom 4. Oktober 2010 gutgeheissen worden.